

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Cham folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Cham erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.

- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich eine Wasserversorgung aufweisen oder an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind.

- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert, und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen ist und für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 nur hinsichtlich der Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde.

Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- 7) Weitere Beiträge werden erhoben für Ergänzungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (z. B. nachträgliches Herstellen, Ergänzen oder Anschluss an eine Sammelkläranlage oder Herstellen eines Hauptsammlers), die für die Wirksamkeit der Anlage zusätzlich notwendig werden (Ergänzungsbeiträge).

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,97 €
 - b) pro m² Geschossfläche 8,61 €.
- 2) In Gebieten bzw. einzelnen Straßen, in denen sich nur Schmutzwasserkanäle befinden, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Gleiches gilt für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Werden später Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt oder fällt die Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Bei einer Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem entfällt eine Kostenerstattung bei den Vakuum-Haussammelschächten, die, mit den dazugehörigen Leitungen, gemäß § 3 EWS Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Ausgenommen hiervon sind längere Zuleitungen zum Schacht (ab einem Meter ab Grundstücksgrenze).

Mehrkosten für die Errichtung solcher Leitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen; die Leitungen als solche sind jedoch trotzdem Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die

- 1) Schmutzwassereinleitung zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages (§§ 11 und 14) und die
- 2) Niederschlagswassereinleitung (§ 12)

berechnet.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- 2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen ist durch geeichte Zwischenzähler nachzuweisen und obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Kosten für den Einbau und Wartung des geeichten Zwischenzählers trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Als wesentliche Änderung der Anlage darf dieser Einbau nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installationsverzeichnis eingetragen ist, erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides möglich.

- 3) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - d) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde bzw. entnommen wird.
- 4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser zum Schmutzwasser. Die Einleitungsmenge des dem Grundstück aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist, wird die Einleitungsmenge von der Stadt geschätzt. Pro Einwohner werden dabei pauschal 12

m³/Jahr festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 30.06. des Abrechnungsjahres. Die Kosten für den Einbau der geeichten Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Einbau und die Umstellung auf eine Eigengewinnungsanlage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Veränderung und Stilllegung der Anlage ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

- 5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Erhält die Stadt innerhalb der gesetzten Frist keine Mitteilung, werden der Gebührenerhebung die Viehzahlen des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Die Umrechnung des Großviehbestandes auf Großvieheinheiten hat nach der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05.12.1974 (MABI Nr. 47/1974, S. 925) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 6) Mit Ausnahme der nach Abs. 5 abziehbaren Wassermengen (Großviehhaltung) sind vom Abzug nach Abs. 2 ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- 1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten, befestigten bzw. versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).
- 2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist; dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann; d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, *vollversiegelte bzw. teilversiegelte* Pflasterungen und Plattenbeläge, von denen das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(Erläuterung:

Vollversiegelte Flächen:

Dazu zählen alle Flächen wie z.B. Teer, Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster und Außentrepfen, soweit diese wasserundurchlässig sind und/oder über eine Fugenbreite von weniger als 1 cm verfügen. Diese Flächen werden zu 100 % angerechnet.

Teilversiegelte Flächen:

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund (Schotter, Kies) verlegten Pflasterungen, Rasengittersteine - oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von gleich oder

mehr als 1 cm. Die Füllung der Pflasterfugen muss mit Splitt erfolgen, da dies eine dauerhafte Durchlässigkeit gewährleistet. Veranlagt werden solche Flächen mit 50 %.

Schotter und Kiesflächen werden als nicht versiegelte Flächen angesehen und nicht veranlagt.)

- 3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- 4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- 5) Hat eine zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Zisterne einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage wird von der gebührenpflichtigen Fläche je nach Größe der Zisterne folgender Flächenabzug gewährt:

bei einer Größe von 3 bis 6 m ³	30 m ²
bei einer Größe über 6 bis 9 m ³	50 m ²
bei einer Größe über 9 m ³	70 m ² .
- 6) Bei Dachbegrünungen mit geschlossener Pflanzendecke, die an den Kanal angeschlossen sind, wird nur die Hälfte der jeweiligen Fläche als Einleitung berücksichtigt.
- 7) Bei Rigolen und Muldenversickerungsanlagen mit Notüberlauf, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird die angeschlossene Fläche pauschal mit 25 v. H. pro Jahr abgegolten.
- 8) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner zu erfolgen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt vorzulegen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne in denen die versiegelten, eingeleiteten bzw. versickernden Grundstücksflächen sowie die für die Berechnung notwendigen Maße eingetragen sind. Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese ebenfalls unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt mitzuteilen.
- 9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 8 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 10 b Gebührenhöhe

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 11) beträgt 1,29 € pro m³ Schmutzwasser.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 12) beträgt 0,37 € je m² angesetzte Grundstücksfläche.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwasser im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zu Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 11 a Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder sind diese noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren je um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Monats der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung in Höhe der vollen oder monatlich anteiligen Jahresgebühr. Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der Stadt abgetrennt wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Cham die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

- 1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Cham für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Das gilt insbesondere für nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben (z.B. Dachgeschossausbauten, Garagenneubauten).
- 2) Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen und die Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmesseneinrichtungen (§ 10), die Vergrößerung befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation (§ 11) unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14. September 2018 außer Kraft.

Cham, 17. Dezember 2021

Stadt Cham



Stoiber

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 28.12.2021 und der Chamer Zeitung vom 20.12.2021 hingewiesen.

Cham, 28. Dezember 2021

Stadt Cham



Stoiber

Erster Bürgermeister